# Ergänzende Bedingungen

des Netzbetreibers Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH

nachstehend kurz „SSG“ genannt

zur Niederdruckanschlussverordnung – NDAV vom 01.11.2006 –

– gültig ab 14. April 2011 –

## 1. Allgemeine Vorschriften

Die jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen, Ergänzende Bedingungen sowie die Kostenerstattungsregelungen (Preisblatt der SSG) sind auf der Internetseite der SSG veröffentlicht. Auf Verlangen des Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers werden die Unterlagen in Papierform zugesandt.

Der Brennwert ($H_{s,n}$) des Erdgases (H-Gas, 2 Gasfamilie) beträgt ca. 11.15 kWh/m³ mit den zulässigen Schwankungsbreiten nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 260.

## 2. Baukostenzuschuss (BKZ)

Wir geregelt bei **05.03.02.01 BOH**
**Ergänzung Preisblatt Gas Netzanschluss: Verrechnung Anschlussleistung**

## 3. Netzanschluss

Herstellung und Veränderung oder Erweiterung des Netzanschlusses auf Verlangen des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von SSG zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer oder Flurnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen. Abweichungen dieser Festlegung sind nur in Sonderfällen möglich, wenn die Hauptabsperreinrichtung und Gasdruckregelgeräte von außen frei zugänglich sind und die Leitungen dinglich gesichert werden.

Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses (ab Terminvereinbarung) beträgt grundsätzlich 6 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht von SSG beeinflussbar sind (z.B. Witterung) unter- bzw. überschritten werden.

Der Netzanschluss wird von SSG bis zur Eigentumsgrenze (Hauptabsperreinrichtung, HAE) betrieben und unterhalten.

Der Anschlussnehmer erstattet der SSG die Kosten für die Herstellung oder Veränderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung des Netzanschlusses erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, gemäß Preisblatt.

Die Leistung der SSG umfasst bei Arbeiten auf Privatgrund nur die Wiederherstellung von Oberflächen, soweit es sich um Verbundsteinpflaster oder Asphaltflächen über dem verfüllten Rohrgraben handelt.

Der Anschlussnehmer erstattet der SSG die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Wird eine Gasdruckregelanlage oder eine Netzanschlussanlage die dem Netzanschluss der Kundenanlage dient auf Wunsch des Anschlussnehmers verlegt, werden die entstehenden Kosten dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

Netzanschlussleitungen sind geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt. Die

Trasse des Netzanschlusses darf nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden. Abweichungen von dieser Festlegung sind nur in Sonderfällen möglich und müssen mit dem Netzbetreiber schriftlich vereinbart werden.

Die Netzanschluss-Einführungsstelle hat in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes zu erfolgen. Netzanschlussleitungen sind in ausreichend trockene und belüftbare Räume einzuführen, die nicht als Lagerräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe dienen. Der Raum und die im Raum befindlichen Teile der Netzanschlussleitung und Gasanlage müssen für autorisiertes Personal der SSG und im Notfall auch für Rettungsdienste leicht zugänglich sein. Eine allgemeine Zugänglichkeit ist jedoch auszuschließen, um Netzanschlussleitung und Gasanlage vor Manipulationen und sonstigen Beschädigungen zu schützen. Dies erfordert, dass in Mehrfamilienhäusern der Raum absperrbar ausgeführt wird. Abweichungen hiervon sind nur bei alternativen Sondermaßnahmen in Abstimmung mit der SSG möglich.

Der Gaszähler ist unmittelbar nach der HAE noch im Anschlussraum vorzusehen. Die ungezählte Leitung zwischen HAE und Gaszähler ist möglichst kurz auszuführen. HINTERGRUND: Bei Mehrfamilienhäusern erfolgt keine Prüfung der Gasleitung von der HAE bis zum Gaszähler. Beim Gaszählerwechsel ist eine Zählerstoppmessung vorgesehen und die Leitung wird überprüft.

Die Verbindung zwischen Hauptabsperreinrichtung (HAE) und Regler ist geschweißt nach DIN EN 287-1 auszuführen.

Die SSG kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten eine geeignete Gasanschlussstation durch die SSG an der Grundstücksgrenze erstellen lässt. Die gilt insbesondere dann, wenn das Grundstück unbebaut ist, die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder wenn kein Raum zur sicheren Unterbringung des Hausanschlusses (HAE, ggf. Druckregler und Gaszähler) vorhanden ist. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. In diesem Fall stellt die HAE in der Gasanschlussstation die Eigentumsgrenze dar.

Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen.

## 4. Inbetriebsetzung / Wiederinbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses ist von dem Vertragsinstallationsunternehmen (VIU), das die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von SSG zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Die Kosten für die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage wird vom Installationsunternehmen verrechnet.

Die Anlage wird erst nach Zahlungseingang des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten in Betrieb gesetzt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung des Netzanschlusses auf Grund festgestellter Mängel der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür den entstandenen Aufwand.

Für die Wiederinbetriebnahme nach berechtigter Netzanschlusstrennung zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer die Kosten nach tatsächlichem Aufwand.

Die Grenze zwischen SSG und Anschlussnehmer bildet die Hauptabsperreinrichtung (HAE). Nach der HAE beginnt die Kundenanlage (außer Druckregler und Meßeinrichtung). Die bei Verlegung, Erneuerung oder Abänderung der Hausanschlussleitung notwendigen Arbeiten an der Kundenanlage sind vom Anschlussnehmer an ein Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) zu beauftragen und zu bezahlen. Eine Liste der VIU ist im Internet auf der Seite der SSG veröffentlicht.

## 5. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Die Kosten einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung nach § 24 NDAV (mit Ausnahme des Absatz 3) sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und / oder vom Anschlussnutzer gemäß Preisblatt zu tragen.

Ist eine rechtzeitig mitgeteilte beabsichtigte Unterbrechung des Anschlusses auf Grund von vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich, so zahlt der Anschlussnutzer bzw. der Anschlussnehmer den hierfür entstandenen Aufwand.

## 6. Ablesung und Anlagenbetrieb

Die technischen Anforderungen der SSG für den Netzanschluss sowie für den Betrieb sind in dem DVGW-Arbeitsblatt G 2000 als Anlage zu den ergänzenden Bedingungen festgelegt und unter www.stadtwerke-straubing.com veröffentlicht.

Muss mehr als ein Ersatztermin für die Ablesung mit dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer vereinbart werden wird dieser nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Der Anschlussnutzer zahlt die Kosten für die Wiederanbringung von Plomben, deren Verlust er zu verantworten hat.

Hat der Netznutzer keinen Vertrag über eine Energielieferung oder ist er nicht in der Ersatzversorgung des Grundversorgers, ist die SSG berechtigt, einen monatlichen Betrag von 1/12 des Grundpreises der Netznutzung, wie er sich ergeben würde, wenn über den Netzanschluss die unter Berücksichtigung des für den jeweiligen Anschlussnutzer üblichen Verbrauchsverhaltens sich ergebende Menge in kWh/a entnommen werden würde, für die technische Unterhaltung des Netzanschlusses vom Anschlussnehmer zu fordern.

## 7. Fälligkeit, Beendigung der Rechtsverhältnisse

Die Kosten für Mahnung auf Grund eines Zahlungsverzuges werden pauschal berechnet .
Die Kündigung des Netzanschlussverhältnisses muss mindestens folgende Angaben enthalten.

- Anschrift der Entnahmestelle
- Kundennummer
- Zählernummer
- Ggf. neue Rechnungsanschrift
- Kündigungszeitpunkt

Adresse:
Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH
Sedanstraße 10
94315 Straubing

| | |
|---|---|
| Telefon | 09421 / 864 - 0 |
| Fax | 09421 / 864 - 200 |
| E-Mail | netznutzung@stadtwerke-straubing.de |
| Homepage | www.stadtwerke-straubing.com |